

Art. 28 AusIBQAG Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Bundesrecht

Titel: Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: AusIBQAG

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Gesetz

Art. 28 AusIBQAG – Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt IX wie folgt gefasst:
"Abschnitt IX Beseitigung von Zugangsbeschränkungen, Nachweis der Fachkunde".
2. Der Titel des Abschnitts IX wird wie folgt gefasst:
"Abschnitt IX Beseitigung von Zugangsbeschränkungen, Nachweis der Fachkunde".
3. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "einen Unionsbürger oder Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz" durch die Wörter "die den Antrag stellende Person" ersetzt.
4. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Als Nachweis einer erforderlichen Vermittlung der Fachkunde im Sinne des § 9 Absatz 1 des Gesetzes werden solche im Ausland erworbenen Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die mit dem entsprechenden inländischen Befähigungs- und Ausbildungsnachweis gleichwertig sind. § 9 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes gilt entsprechend."
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im Übrigen gelten die §§ 10 und 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend."
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Im Übrigen gilt § 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend."
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Im Übrigen sind die §§ 13 bis 15 und 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes anzuwenden."